



Gebührensatzung für die Nutzung des Netzschuppens der Gemeinde Maasholm

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Schuldner der Benutzungsgebühren	1
§ 3 Höhe der Benutzungsgebühr.....	1
§ 4 Gebührenfreie Veranstaltungen.....	1
§ 5 Entstehen der Zahlungspflicht und Zahlung der Benutzungsgebühr	2
§ 6 Inventar und Ersatzkosten.....	2
§ 7 Inhalt der Benutzungsgebühr.....	2
§ 8 Ausfall von Nutzungszeiten	2
§ 9 Inkrafttreten	2

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Netzschuppens der Gemeinde Maasholm werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Schuldner der Benutzungsgebühren

Schuldner der Benutzungsgebühren sind der Antragsteller und der Veranstalter; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr für den Netzschuppen beträgt pro Veranstaltung 200,00 € (ggf. zzgl. Ges. MwSt.).

§ 4 Gebührenfreie Veranstaltungen

Für die nachfolgenden Veranstaltungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:

1. Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr,

§ 5

Entstehen der Zahlungspflicht und Zahlung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Benutzungsvertrages. Bei einmaligen Veranstaltungen ist die Benutzungsgebühr spätestens 1 Woche nach der Nutzung fällig. Bei Dauernutzung nach Vereinbarung z. B. halbjährlich, jährlich zu überweisen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist auf das Konto der Amtskasse Geltinger Bucht bei der Sparkasse Westholstein

IBAN: DE52 2225 0020 0090 5407 90
BIC-Code: NOLADE21WHO

zu überweisen oder in Ausnahmefällen im Rathaus in bar zu bezahlen.

§ 6

Inventar und Ersatzkosten

- (1) Der Benutzer hat das gemeindeeigene Inventar pfleglich zu behandeln.
- (2) Beschädigungen und Verlust von Einrichtungsgegenständen, sowie eventuelle Gebäudeschäden sind unverzüglich bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde behält sich vor, die Kosten der Schäden an die Benutzerin / Benutzer weiterzureichen.

§ 7

Inhalt der Benutzungsgebühr

- (1) Mit der Benutzungsgebühr sind im branchenüblichen Umfang entschädigt:
 - ✓ Nutzung des Netzschuppens einschl. Einbauküche und Sanitäreinrichtungen
 - ✓ Heizung
 - ✓ Frischwasser und Abwasser
 - ✓ Strom
 - ✓ Nutzung von Inventar, Geschirr, Gläser und Bestecke (im vorhandenen Umfang)
- (2) Handtücher, Toilettenpapier und Geschirrspülmittel, sowie weiteres Verbrauchsmaterial werden nicht von der Gemeinde Maasholm zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Müllentsorgung ist nicht Gegenstand des Benutzungsentgeltes und ist vom Benutzer privat durchzuführen. Die Benutzung der zum Gebäude gehörenden Entsorgungseinrichtungen ist hierfür nicht zulässig.
- (4) Vorhandene Reinigungsgeräte wie Staubsauger und Wischer können vom Benutzer verwendet werden.

§ 8

Ausfall von Nutzungszeiten

- (1) Kann eine Veranstaltung aus einem vom Antragsteller oder Veranstalter zu vertretenden Grunde nicht durchgeführt werden (Krankheit usw.), so kann die Gemeinde die volle Benutzungsgebühr erheben.
- (2) Hat die Gemeinde den Ausfall einer Nutzung zu vertreten, wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde können nicht geltend gemacht werden.

- (3) Hat die Gemeinde den Ausfall einzelner Nutzungen eines Dauermietverhältnisses zu vertreten (z.B. gemeindliche Veranstaltungen und Sitzungen), ist es nicht gleichbedeutend mit dem Wegfall der Nutzungsgebühr. Die Gemeinde hat Vorrang.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Benutzung des Netzschuppens der Gemeinde Maasholm tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maasholm, den 15.12.2022

gez. Andresen
(Bürgermeister)